

TOP 4

Hebesatzsatzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Karlsbad ab dem Jahr 2010

Die Hebesätze sind derzeit folgendermaßen festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 280 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 315 v.H.

Angesichts der äußerst angespannten Finanzlage der Gemeinde Karlsbad ist es erforderlich, Steuereinnahmemöglichkeiten soweit wie möglich auszuschöpfen. Aufgrund der infolge der Wirtschaftskrise bereits realisierten erheblichen Rückgänge bei den Gewerbesteuern scheidet eine Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes aus. Wie der interkommunale Vergleich (Anlage 1) belegt, liegt die Gemeinde Karlsbad mit dem Satz der Grundsteuer B von 280 v.H. im unteren Bereich. Zu Beginn des Jahres 2010 werden den Grundsteuerpflichtigen aufgrund der Softwareumstellung Grundsteuerbescheide übersandt. Eine frühzeitige Beschlussfassung über die Hebesätze noch im Dezember 2009 ermöglicht die Berücksichtigung der neuen Hebesätze in den Bescheiden. Bei einer späteren Beschlussfassung wären Änderungsbescheide mit Rückrechnungen erforderlich. Dies verursacht zusätzlichen Personal- und Sachaufwand.

Finanzielle Auswirkungen:

Über die Grundsteuer B erzielt die Gemeinde eine jährliche Einnahme von rund 1,6 Mio. €. Eine Anhebung des Hebesatzes hätte folgende finanzielle Auswirkungen:

	Hebesatz Grundsteuer B	Mehrertrag gegenüber derzeitigem Hebesatz
Alternative 1	310 v.H.	rund 175.000 €
Alternative 2	300 v.H.	rund 116.000 €

Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat möge die Hebesatzsatzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Karlsbad gemäß Alternative 1 / Alternative 2 laut Anlage 2 der Vorlage Nr. G 09/56 beschließen.

Vermerke der Verwaltung:1. TOP behandelt TOP vertagt 2. Abstimmung: ja nein enthalten

Sonstiges: _____

(Kruthoff)